



FORMBLATT B

**Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe EF
(Formblatt Beratung)**

Name, Vorname: Klasse:

Beurlaubungszeitraum vom bis zum

Alle Informationsveranstaltungen über Struktur, Organisation und Anforderungen der gymnasialen Oberstufe werden besucht, alle seitens der Liebfrauenschule verteilten Informationsschriften werden in Empfang genommen. Der Antrag auf Beurlaubung muss bis spätestens zum 31. Mai des Kalenderjahres, in dem der Auslandsaufenthalt stattfinden soll, abgegeben werden.

Ein vorläufiger Schullaufbahnplan wird erstellt und von der jeweiligen Stufenleitung geprüft, so dass eine Wiedereingliederung jederzeit sinnvoll möglich ist.

Die endgültige Entscheidung über die Wiedereingliederung ist von den Leistungen abhängig.

Ein ganzjähriger Auslandsaufenthalt in der EF nach § 4 Abs. 2 APO-GOST kann nur genehmigt werden, wenn vor Antragsstellung auf dem Zeugnis der Klasse 10.1 oder 10.2 im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind. Als Fächer mit schriftlichen Arbeiten gelten Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache und das Fach/die Fächerkombination im Differenzierungsbereich (Wahlbereich II).

Im Falle eines ganzjährigen Auslandsaufenthaltes kann die Laufbahn in der Qualifikationsphase fortgesetzt werden, wenn aufgrund des Leistungsstandes zu erwarten ist, dass erfolgreich in der Qualifikationsphase mitgearbeitet werden kann. Es gelten die oben genannten Bedingungen für das Zeugnis 10.1 und 10.2.

Ausnahmeregelungen

1. Auslandsaufenthalt in der Klasse 10 (Sekundarstufe I):

Grundsätzlich kann ein Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr der Klasse 10 erfolgen. Im 2. Halbjahr nehmen die Schülerinnen und Schüler an den zentralen Abschlussprüfungen der Jahrgangsstufe 10 teil und erwerben bei erfolgreicher Teilnahme den mittleren Schulabschluss und ggf. die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Bei einem Auslandsaufenthalt über das 1. Halbjahr hinaus oder im 2. Halbjahr der Klasse 10 muss die Klasse 10 wiederholt werden (§ 30 APO-S I).

Ausnahme:

In Ausnahmefällen kann bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt in Klasse 10 die Schullaufbahn ohne Wiederholung der Klasse 10 fortgesetzt werden, wenn die Eltern bis spätestens zwei Wochen vor den Zeugnis Konferenzen der Klasse 9.2 beim Mittelstufenkoordinator einen formlosen Antrag auf Vorversetzung in die Jahrgangsstufe EF stellen. Vorversetzungsentscheidungen betreffen immer ein ganzes Schuljahr und können sich nicht auf nur ein Halbjahr beschränken. Die Zeugnis Konferenz zum Ende des Schuljahres entscheidet über den Antrag auf der Grundlage eines entsprechenden Notenbildes, wenn auf



dem Zeugnis des zuletzt besuchten Halbjahres in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen nachgewiesen werden (§ 2 Abs. 3 APO-GOST).

Zu beachten ist dabei, dass die zweite Fremdsprache (ab Klasse 7) im gymnasialen Bildungsgang vier Schuljahre zu belegen ist. Deshalb muss diese bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Klasse 10 in der Jahrgangsstufe EF weiter gewählt werden.

Der mittlere Schulabschluss wird bei einer Vorversetzung nicht automatisch vergeben, sondern nach erfolgreichem Absolvieren der Einführungsphase EF der gymnasialen Oberstufe erteilt. Eine Verlängerung eines begonnenen Auslandsaufenthalts über das 1. Halbjahr der Klasse 10 hinaus ist ausgeschlossen und eine nachträgliche Beantragung der Vorversetzung nicht möglich, d. h., in diesem Falle ist die Klasse 10 zu wiederholen.

2. Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe Q1 (Sekundarstufe II):

Ein Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe Q1 ist nur für ein ganzes Schuljahr möglich. In diesem Falle ist die Fortsetzung der Laufbahn in der neuen Q1 Pflicht, da die Qualifikationsphase durch den Auslandsaufenthalt nicht unterbrochen werden darf. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Versetzung von der Jahrgangsstufe EF in die Q1 (§ 4 Abs. 2 APO-GOST).

Latinum

Zum Erwerb des Latinums wurden die rechtlichen Grundlagen zur Kenntnis genommen und beachtet (Merkblatt zum Erwerb des Latinums NRW):

<https://www.schulministerium.nrw.de/Schulsystem/Schulformen/Gymnasium/Sek-II/Merkblaetter/Merkblatt-zum-Erwerb-des-Latinums.pdf>

AUSZUFÜLLEN VON DER SCHULE:

Bei Zugrundelegung des Zeugnisses aus

ist eine Wiedereingliederung in die Jahrgangsstufe möglich/

muss eine Wiedereingliederung in die Jahrgangsstufe erfolgen.

Datum:

Unterschrift Schüler(in):

Unterschrift Liebfrauenschule: